

Antrag auf Herstellung / Änderung des  
Anschlusses an das Niederspannungsnetz

der



**Stadtwerke Wachenheim**  
**Am Alten Galgen 3**  
**67157 Wachenheim a.d. Weinstraße**  
**Tel.Nr. 06322/9580501 Fax-Nr. 06322/9580599**

Eingangsstempel:

Hiermit beantrage(n) ich / wir,

\*) Name(n)

Vorname(n)

.....

Wohnort

.....

(Postleitzahl, Ort, Straße u. Hausnummer)

für meine Verbrauchsanlage/n in Wachenheim,

....., Flur-Nr.:.....

(Abnahmestelle / Straße u. Hausnummer)

die /weitere/ Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz, sowie die:

- \*\*)
- a) Erstellung eines Vierleiteranschlusses
  - b) Änderung des bestehenden Zweileiteranschlusses in einen Vierleiteranschluss
  - c) Entfernung oder Umlegung des bestehenden Anschlusses infolge baulicher Änderungen an meinem / unserem versorgten Anwesen
  - d) Trennung / Zusammenlegung meiner / unserer versorgten Anwesen
  - e) Anschlussverstärkung infolge Erhöhung des Anschlusswertes (lt.Fertigstellungsanzeige)

Zu diesem Antrag werden als verbindlich anerkannt:

- a) die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) v. 01. November 2006 (in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Änderung)
- b) die jeweils gültigen „Technischen Anschlussbedingung“ (TAB) bzw. „Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb E VDE-AR-N 4100“ (TAR Niederspannung) nebst Zusatzbedingungen.
- c) Dem Antrag ist ein **Lageplan** im Maßstab 1:500 (ersatzweise 1:1000) beizufügen, aus dem die Baulichkeiten maßstabgerecht ersichtlich sind.

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
\*\*\*) Unterschrift der / des Grundstückseigentümer/s

\*) nicht zutreffendes bitte streichen

\*\*) zutreffendes bitte ankreuzen

\*\*\*) Gemäß §2 Abs. 3 der NAV ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung od. Änderung des Netzanschlusses erforderlich, wenn der Antragsteller und späterer Anschlussnehmer nicht zugleich Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ist.